

DB InfraGO AG
**Fristen für die Anmeldung von Rahmenverträgen mit Wirkung ab Netzfahrplan 2025*
Zusammenstellung**

Seite 1 von 1

| | Termin |
|---|--|
| Beginn der Rahmenvertragsfahrlagenberatung | |
| Beginn der Frist für die Anmeldung von periodischen Rahmenverträgen | |
| Ende der Frist für die Anmeldung von periodischen Rahmenverträgen | |
| Prüfung von verfristet eingehenden Anmeldungen nach Art. 6 Absatz 4 der EU-DVO 545/2016 | |
| Ende der Frist für die Anmeldung von Änderungen von bestehenden Rahmenverträgen | bis jeweils am dritten Montag im Oktober |
| Vorabinformation zum beabsichtigten Angebot über den Abschluss von Rahmenverträgen | |
| Abgabe der aufschiebend bedingten Angebote über den Abschluss von Rahmenverträgen | |
| Annahmeschluss für die aufschiebend bedingten Angebote über den Abschluss von Rahmenverträgen | |
| Vorlage zur Genehmigung an die Bundesnetzagentur gem. § 49 a ERegG | |
| Benachrichtigung von Verwaltungsräten eines Schienengüterverkehrskorridors über den geplanten Abschluss von Rahmenverträgen gem. Artikel 5 Absatz 4 EU-DVO 545/2016 | |

* Die Anmeldung von aperiodischen Rahmenverträgen zum Netzfahrplan 2025 ist nicht möglich